

SOZIALGERICHT BREMEN

S 41 AS 130/17 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B,

g e g e n

Jobcenter Bremen

Antragsgegner,

hat die 41. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 10. März 2017 durch ihren Vorsitzenden, Direktor des Sozialgerichts Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Bescheide des Antragsgegners vom 9.11.2016 wird angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 44 vom Hundert.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Minderung seiner Leistungen wegen Verhinderung des Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses und wegen Meldever säumnissen.

Der 1982 geborene Antragsteller und seine 1981 geborene Ehefrau sowie die 20..., 20..., 20... und 20... geborenen Kinder stehen im laufenden Leistungsbezug beim Antragsgegner. Der Antragsgegner verfügte durch insgesamt sieben Minderungsbescheide, dass die Leistungen des Antragstellers sich in der Zeit ab dem 1.10.2016 verminderten (Bescheid vom 2.9.2016 für die Zeit vom 1.10.-31.12.2016, um 109,20 €/Mo., wg. Fa. C, Bescheid vom 22.9.2016 für die Zeit vom 1.10.-31.12.2016, um 36,40 €/Mo.; wg. T. a. 1.8.16, Bescheid vom 5.10.2016 für die Zeit vom 1.11.16 – 31.1.17, um 36,44 €/Mo.; wg. T.16.8.16, Bescheid vom 9.11.2016 für die Zeit vom 1.10.-31.12.2016, um 36,40 €/Mo.; wg. T. 1.9.16, Bescheid vom 9.11.2016 für die Zeit vom 1.12.16 - 28.2.17, um 36,40 €/Mo.; wg. T. 26.9.16, Bescheid vom 9.11.2016 für die Zeit vom 1.12.16 - 28.2.17, um 36,40 €/Mo.; wg. T. 12.9.16, Bescheid vom 9.11.2016 für die Zeit vom 1.10.-31.12.2016, um 36,40 €/Mo.; wg. T. 11.10.16).

Hierdurch minderten sich die Leistungen, die der Antragsteller erhielt, um bis zu 327,60 Euro monatlich (Dezember 2016). Der Antragsteller erhob jeweils Widerspruch bzw. beantragte die Überprüfung gem. § 44 SGB X, wobei die Antragsgegnerin die Überprüfung ablehnte, wobei der Antragsteller insofern ebenfalls Widerspruch erhob (Bescheid vom 15.12.2016). Der Antragsteller vertrat in seinen Widersprüchen, die Sanktionierung im Hinblick auf den ersten genannten Bescheid dürfe rechtmäßig sein, während er andererseits geltend machte, es lägen insgesamt 6 Aufforderungen zu Meldeterminen vor, die in nahen Zeitabständen erfolgt seien. So sei insbesondere mit Sanktionsbescheiden vom 9.11.2016 die Versäumnis von insgesamt 4 Terminen gerügt worden. In Anlehnung an das Urteil des BSG vom 29.4.2015 (B 14 AS 19/14 R) sei eine solche Häufung unzulässig. Ein Widerspruchsbescheid ist noch nicht ergangen.

Am 19.1.2017 hat der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt und sich auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren bezogen. Er hat erklärt, aus den Akten sei ersichtlich, dass er bereits seit Mai 2016 keine Meldetermine beim Antragsgegner mehr wahrgenommen habe. Außerdem gehe aus einem Vermerk vom 14.10.2016 hervor, dass der Antragsgegner seine Situation für ungeklärt halte und eine Integration (in den Arbeitsmarkt) für ausgeschlossen gehalten werde.

Der Antragsgegner erklärte, es sei unstreitig, dass der Antragsteller sämtliche Termine nicht wahrgenommen habe. Auch sei ein wichtiger Grund für die Versäumnisse nicht erkennbar. Der Verweis auf die Rechtsprechung ändere hieran nichts, denn auch das BSG habe in dem dort entschiedenen Fall die Sanktionierung von mindestens drei Meldeversäumnissen für rechtmäßig erklärt. Die Sanktionsbescheide seien daher zu Recht ergangen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist teilweise - soweit er die Bescheide vom 9.11.2016 betrifft - begründet.

Der Antrag ist gemäß § 86 b Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig, weil der Widerspruch des Antragstellers gegen die Minderungsbescheide gemäß § 39 Nr. 2 SGB II keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag ist teilweise begründet. In den Fällen des §§ 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG ist eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen. Diese Entscheidung erfolgt nicht aufgrund eines starren Prüfungsschemas, vielmehr gilt: Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse zu stellen (Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 86b Rn. 12e ff.). Wenn keine Erfolgsaussichten bestehen, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet (Keller, a.a.O., Rn. 12 f).

Nach diesen Maßgaben kann im vorliegenden Fall eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung lediglich in Bezug auf die Bescheide vom 9.11.2016 ergehen.

Ermächtigungsgrundlage für die Minderung der Leistungen bei Meldeversäumnissen sind die §§ 32 und 31b SGB II. § 32 Abs. 1 S. 1 SGB II in der seit April 2011 geltenden Fassung bestimmt, dass dann, wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen, sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs mindert. Dies gilt nach Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhal-

ten darlegen und nachweisen. Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt nach Abs. 2 Satz 1 zu einer Minderung nach § 31 a hinzu. Nach Abs. 2 Satz 2 gelten § 31a Abs. 3 und § 31 b entsprechend.

Der Zweck der Meldeaufforderungen muss entsprechend dem Grundgedanken des "Förderns und Forderns" im SGB II und nach § 1 Abs. 2 SGB II – nach der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urt. v. 29.4.2015, B 14 AS 19/14 R, Rn. 47), der die Kammer folgt - sein, die arbeitsuchende, leistungsberechtigte Person bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Trotz der Überschrift "Sanktionen" vor §§ 31 bis 32 SGB II ist es nicht Ziel der Meldeaufforderungen, durch eine hohe Anzahl von Meldeversäumnissen den Anspruch der Meldepflichtigen auf Alg II zu mindern oder gar zu beseitigen. Denn es handelt sich nach dem Wortlaut und der Konzeption der §§ 31 bis 32 SGB II bei ihnen nicht um Strafvorschriften, nach denen aufgrund eines bestimmten schuldhaften Verhaltens bestimmte Strafen "verhängt" werden, sondern um die gesetzlichen Folgen von Obliegenheitsverletzungen, weil die Durchsetzung zB einer Meldeaufforderung nicht mit Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden darf.

Nach diesen Maßgaben waren zwar die ersten drei Minderungsbescheide (vom 2.9.2016 wegen des Vermittlungsangebotes und vom 22.9. sowie vom 5.10.2016 wegen Meldeversäumnissen) nicht zu beanstanden; insofern sind derzeit keine Gründe ersichtlich, weshalb diese Bescheide rechtswidrig sein sollten.

Die Minderungsbescheide vom 9.11.2016 (wegen Meldeversäumnissen am 1.9., 12.9., 26.9. und 11.10.2016) entsprechen jedoch nach vorläufiger Prüfung nicht den gesetzlichen Vorgaben. Denn zum Zeitpunkt des Erlasses der Minderungsbescheide musste dem Antragsgegner bereits bewusst gewesen sein, dass das Ziel, das mit einem Minderungsbescheid erreicht werden sollte – die Unterstützung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – nicht (mehr) erreicht werden konnte. Dies war augenscheinlich auch dem Antragsgegner bewußt. Denn nach den Akten, die das Gericht auf Anforderung vom Antragsgegner erhalten hat, hatte bereits am 14.10.2016 die zuständige Mitarbeiterin vermerkt „An eine Integration ist derzeit nicht zu denken“ (Bl. 71 der Akten). Bei dieser Sachlage durfte eine Sanktionierung nicht erfolgen, weil sie erkennbar das Ziel, den Antragsteller zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bewegen, nicht mehr erreichen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Die Kammer geht davon aus, dass der Antragsteller zu 44 vom Hundert obsiegt hat (Obsiegen: $36,40 \text{ mal } 12 \text{ gleich } 436,80$, Unterliegen: $109,20 \text{ mal } 3 \text{ plus } 36,40 \text{ mal } 6 \text{ gleich } 327,60 \text{ plus } 218,40 \text{ gleich } 546,00 \text{ Euro}$).

HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

Dr. Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts